

Schutzmassnahmen bei Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen

Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Bauarbeiten in rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen sowie sinngemäss in Grundwasserschutzarealen. Zusätzliche Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in einem allfälligen gewässerschutzrechtlichen Entscheid aufgeführt.

Massnahmen vor der Bauphase

1. Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind durch die Bauleitung auf geeignete Weise (z.B. persönliche Instruktion und / oder mittels Anschlagbrett) auf die nachfolgenden Vorschriften sowie auf die Lage und Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3 gemäss Schutzzonenplan) aufmerksam zu machen. Dabei ist auch auf spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen hinzuweisen.
2. Finden im Rahmen des bewilligten Projekts Arbeiten unterhalb des Grundwasserspiegels statt, so ist vorgängig eine Grundwasserhaltung zu planen. Dazu gehört ein Konzept betreffend Behandlung und Entsorgung des Wassers und ggf. das Einholen der dazu notwendigen Bewilligungen (z.B. Abwasserbewilligung).

Massnahmen während der Bauphase

3. Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken und Baulatrinen / Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren.
4. WC-Anlagen und anfallende Abwässer aus Baubaracken während des Baus müssen an die bestehende Kanalisation angeschlossen werden. Baulatrinen mit Sickergruben sind verboten.
5. Das Abstellen von Baumaschinen in den Zonen S1 und S2 ist verboten.
6. Baumaschinen sind nach Arbeitsschluss ausserhalb der Baugrube sowie ausserhalb abhumusierter Flächen abzustellen.
7. Lagerung und Umschlag von wassergefährdenden Stoffen (Bsp. Öl, Benzin, Zusatzmittel für Beton, ...) ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
8. Fässer, Gebinde usw. mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten (wie Schmiermittel, Treibstoffe, Bauchemikalien) sind in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern.
9. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf befestigten Plätzen umgeschlagen werden.
10. Das Reinigen, Auftanken und Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen ist in den Zonen S1 und S2 wie auch in der Baugrube verboten.
11. Das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen hat auf einem befestigten Platz zu erfolgen.
12. Auf der Baustelle sind Plastikfolien, Auffangbecken und Ölbindemittel für eventuelle Öl- oder Benzinunfälle während der Bauzeit bereitzuhalten. Gebrauchtes Ölbindemittel muss sofort von der Baustelle entfernt werden.
13. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe in den Zonen S1 und S2 ist unzulässig.
14. Baumaterialien sind nach Möglichkeit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen zu behandeln (Imprägnation, Holzschutz und dergleichen). Ist dies nicht möglich, so sind Vorkehrungen gegen das Versickern wassergefährdender Stoffe zu treffen.
15. Bauabfälle dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für diese Abfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
16. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
17. Betonaufbereitungsanlagen sind in Grundwasserschutzzonen verboten.

18. Auf den Einsatz von Betonumschlaggeräten innerhalb der Grundwasserschutzzonen ist zu verzichten. Ist dies nicht möglich, so dürfen die Geräte nur in der Zone S3 und nur auf einem befestigten Platz aufgestellt werden.
19. Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in Grundwasserschutzzonen verboten.
20. Spundwände sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen.
21. Bei Verwendung von geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern.
22. Die Verwendung von Beton-Trennmitteln in der offenen Baugrube ist verboten. Die Schalungen sind ausserhalb der Baugrube auf einem mit dichtem Bodenbelag versehenen Installationsplatz mit dem Beton-Trennmittel zu behandeln.
23. Der Einbau von Sekundärbaustoffen ist nicht zulässig.
24. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) behält sich vor, nach Absprache mit der Bauleitung, weitere Massnahmen zum Schutz des Grundwassers anzuordnen.

Besondere Vorkommnisse

25. Wird in der Baugrube entgegen der Prognosen Grundwasser angetroffen, so ist sofort das AUE, Fachstelle Grundwasser, zu verständigen. Das AUE entscheidet, ob Massnahmen zum Schutze des Grundwassers zu treffen sind.
26. Bei Boden- und Gewässerverschmutzungen durch wassergefährdende Flüssigkeiten ist unverzüglich die Einsatzleitzentrale der Polizei Telefon 112 zu verständigen.

Auskünfte

Amt für Umweltschutz und Energie, Grundwasser
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
T+41 61 552 51 11, aeu.umwelt@bl.ch, www.aue.bl.ch

Stand 14. Februar 2017